

26. Aug. 2013

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landrat des Kreises Rhein-Sieg
Herrn Frithjof Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

He 26.08.

Sehr geehrter Herr Landrat,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.07.2013, mit welchem Sie die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises verabschiedete Resolution zur Sicherstellung der Beteiligung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen durch die Schaffung einer Bereichsausnahme des Rettungsdienstes von der Vergabepflicht übersenden.

21. August 2013

Ich stimme Ihnen zu, dass die Organisation des Rettungsdienstes in der Tat zu den besonders verantwortungsvollen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge gehört.

Vor dem Hintergrund der aktuell geltenden europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben findet bei der Beauftragung Dritter mit rettungsdienstlichen Leistungen grundsätzlich das Vergaberecht Anwendung. Dies haben sowohl der Bundesgerichtshof 2008 als auch der Europäische Gerichtshof 2010 festgestellt.

In den angehängten Erlassen unseres Hauses vom 06.08.2010 sowie vom 25.07.2013 wird auf die nach wie vor (noch) geltenden Ausschreibungsregelungen hingewiesen. Zudem wird darin erläutert, dass die Aufgabenerledigung durch eigene Kräfte (z. B. Berufsfeuerwehr) oder in kommunaler Gemeinschaftsarbeit oder die Übertragung der Aufgabendurchführung an eine von dem Aufgabenträger Kommune (mit-)eingerichtete Gesellschaft (In-House-Geschäft) nicht der Ausschreibungspflicht unterliegen.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Kommunen, die den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, sondern diese Aufgabe ganz oder teilweise auf andere übertragen wollen, müssen derzeit im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die Möglichkeit haben, alle zur Erfüllung dieser besonderen Aufgabe notwendigen Qualitätskriterien vorzugeben und dementsprechend

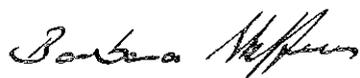
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Anbieter, die diesen Maßstab nicht erfüllen, bei der Vergabe unberücksichtigt zu lassen. Bei der Festlegung von Vergabekriterien sollte es nach Auffassung der Landesregierung überdies möglich sein, dabei die Sicherstellung eines für den Fall von Großschadensereignissen notwendig werdenden zusätzlichen Einsatzes einer ausreichenden Zahl geschulter Kräfte einzubeziehen.

Nach dem Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Ministerrat zur Novellierung des europäischen Vergaberechts ist für die Zukunft eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst vorgesehen. Dies soll auch für das in Nordrhein-Westfalen geltende Submissionsmodell gelten.

Die konkreten Einzelheiten können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belastbar und zuverlässig beurteilt werden. So ist bislang noch unklar, ob und welche konkreten vergaberechtlichen Regelungen bei Bereichsausnahmen gelten. Auch die Frage, ob zu der geplanten Bereichsausnahme für „den Rettungsdienst“ nur die Notfallrettung oder auch der qualifizierte Krankentransport zählt, scheint mir noch offen. Eine endgültige Entscheidung auf europäischer Ebene wird für Herbst 2013 erwartet, im Anschluss bedarf es der Umsetzung in das Bundes- und Landesrecht.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Steffens



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
234 - 0715.0
bei Antwort bitte angeben

*zur Weiterleitung
an die Träger des Rettungsdienstes*

frank.stollmann@mgepa.nrw.de
Telefon 0211 8618-3376
Telefax 0211 8618-3372

25. Juli 2013

Novellierung Rettungsgesetz NRW; Mitwirkung Dritter bei rettungsdienstlichen Leistungen

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

I. Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um die Weiterentwicklung des Vergaberechts bestehen verbreitete Rechtsunsicherheiten bei vielen Trägern des Rettungsdienstes.

Nach dem Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Ministerrat zur Novellierung des europäischen Vergaberechtes ist eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst vorgesehen, die auch den Bereich der Submissionsvergabe erfasst, wie er in Nordrhein-Westfalen Anwendung findet. Dieser Prozess soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Zudem bedarf es der bundesrechtlichen Umsetzung in den einschlägigen Vergabevorschriften.

Insofern liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor, die es zum jetzigen Zeitpunkt erlauben würden, die europäischen Vorgaben zuverlässig und belastbar zu beurteilen. Unserem Haus ist bislang lediglich ein vorläufiger englischer Text der geplanten Novellierung bekannt. Nach den zur Verfügung stehenden Informationen sind vor allem noch technische Einzelheiten offen. Die Frage also, ob und welche konkreten vergaberechtlichen Regelungen bei Bereichsausnahmen gelten, lässt sich derzeit noch nicht beantworten. Aus der

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Vergangenheit gibt es zudem keine Erfahrungen, weil das derzeit geltende Vergaberecht keine Bereichsausnahmen kennt.

Selle 2 von 2

Eine der entscheidenden Fragen wird auch sein, ob zu der geplanten Bereichsausnahme für „den Rettungsdienst“ nur die Notfallrettung oder auch der qualifizierte Krankentransport zählt. Dies kann aus meiner Sicht erst bei Vorliegen eines endgültigen deutschen Textes seriös geklärt werden.

II. Sollten danach die Träger des Rettungsdienstes bestimmte Teile rettungsdienstlicher Leistungen oder sogar rettungsdienstliche Leistungen zur Gänze ab der Geltung der neuen europäischen Regelungen ohne formale Ausschreibungen vornehmen (dürfen), stellt sich ungeachtet dessen die Frage rechtssicherer und qualitätsorientierter Vorgaben für eine Auswahlentscheidung durch die Kommune. Dies betrifft sowohl die Frage einer Entscheidung zwischen den anerkannten "Non-Profit-Organisationen" als auch im Verhältnis zu anderen Dritten. Es gibt derzeit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass auf der Grundlage des novellierten Vergaberechts etwa die allgemeinen Grundsätze des Primärrechts, wie die Gebote der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung, außer Acht gelassen werden könnten.

III. Der fortgeschrittene Stand der Beratungen auf EU-Ebene hat Auswirkungen auf die im Verfahren befindliche Novellierung des RettG NRW. Das laufende Novellierungsverfahren wird erst fortgesetzt, wenn Inhalt und Reichweite der geplanten Bereichsausnahme rechtssicher feststehen.

IV. Vor dem Hintergrund der absehbaren Veränderungen halte ich es - in Ergänzung zu meinem Rd.Erl. v. 6. 08.2010, Az. III C 1 - 0715.0 - für vertretbar, mit ausschreibungstechnischen und vergaberechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen bis zu einer entsprechenden Klärung der Rechtslage abzuwarten, sofern dem nicht rechtlich (gesetzlich oder vertraglich) zwingende Gründe entgegenstehen.

Im Auftrag
gez. Dr. Prütting



Beglaubigt

Frauykovic

Angestellte



MGEPA Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 6. August 2010

Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen III C 1 – 0715.0
bei Antwort bitte angeben

Reg.-B'e Söhner
Telefon 0211 855-3549
Telefax 0211 855-3239

*zur Weiterleitung
an die Träger des Rettungsdienstes*

Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen Gerichtsentscheidungen

In der Anlage übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 01. Dezember 2008 – X ZB 32/08 und des Europäischen Gerichtshofes vom 29. April 2010 – C-160/08 – zur Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen. Beide Entscheidungen beziehen sich auf die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen nach dem auch in Nordrhein-Westfalen praktizierten Submissionsmodell.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr möchte ich folgende allgemeine Hinweise geben:

Dienstgebäude
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

I. Konsequenzen für künftiges Verwaltungshandeln

Als Konsequenz aus den zitierten Entscheidungen ist aus Sicht des Landes bei der Beauftragung Dritter mit der Durchführung des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen der Vierte Teil (Vergabe öffentlicher Aufträge) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzuwenden, soweit die mit der Aufgabe betrauten Unterneh-

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

m~~en~~/Dienstleister als Verwaltungshelfer in die Aufgabenerfüllung einbezogen werden (vgl. auch den Erlass des MAGS an die Stadt Neuss vom 1. Dezember 2005, Az.: III 8 – 0715).

In diesem Zusammenhang ist für jeden Einzelfall festzustellen, ob es sich um eine vorrangige Dienstleistung (§ 1 Abs. 2 VOL/A-EG) oder um eine nachrangige Dienstleistung (§ 1 Abs. 3 VOL/A-EG) handelt. In Abhängigkeit davon sind die Bestimmungen der VOL/A-EG uneingeschränkt oder nur eingeschränkt anwendbar.

Unberührt bleibt die Aufgabenerledigung

- durch eigene Kräfte (z.B. Berufsfeuerwehr) und
- nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

sowie

- die Übertragung der Aufgabendurchführung an eine von dem Aufgabenträger (mit-)eingeschaffte Gesellschaft (In-House-Geschäft), jedenfalls soweit die hierzu vom EuGH bislang aufgestellten Grundsätze beachtet werden.

II. Novellierung des RettG NRW

Landesseitig wird bei der in dieser Legislaturperiode anstehenden Novellierung des RettG NRW zu prüfen sein, ob

- es einer vergaberechtskonformen Veränderung der Regelungen des RettG NRW bedarf und
- ggfls. die Berücksichtigung der „Mitwirkung im Katastrophenschutz/bei Großschadenslagen“ als Eignungskriterium herangezogen werden kann.

III. Konsequenzen für bestehende Vereinbarungen

Für die **bereits bestehenden Verträge** im Oberschwellenbereich, bei denen kein Vergabeverfahren durchgeführt worden ist, ergeben sich aus den gerichtlichen Entscheidungen folgende Konsequenzen:

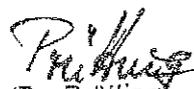
Gemäß Art. 260 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat ein Mitgliedstaat, wenn der Gerichtshof festgestellt hat, dass dieser Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des EuGH ergeben, d. h. einen rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Adressat dieser Beseitigungspflicht sind alle staatlichen Stellen, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Durchführung des Urteils zu gewähren haben. Damit kann sich für öffentliche Auftraggeber, die eine gemeinschaftsrechtswidrige Vergabe durchgeführt haben, eine gemeinschaftsrechtliche Handlungspflicht ergeben. Obwohl Art. 280 AEUV keine besondere Frist für die Beseitigung vorsieht, gebietet das Interesse an einer sofortigen und einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts, dass die erforderlichen Maßnahmen nach Erlass des Urteils unverzüglich in Angriff genommen und innerhalb kürzestmöglicher Zeit abgeschlossen werden.

Für Vergabesachen bedeutet dies, dass grundsätzlich Aufträge, bei denen eine gemeinschaftsrechtswidrige Vergabe in einem Urteil nach Art. 280 AEUV festgestellt wurde, innerhalb kürzestmöglicher Zeit beendet werden müssen. Die Mitgliedsstaaten haben dazu alle nach nationalem Recht bestehenden Möglichkeiten zu ergreifen. Nach nationalem Recht in Deutschland ist hier insbesondere an Aufhebungsverträge sowie an ordentliche und außerordentliche Kündigungen zu denken. Bei einer ordentlichen Kündigung läuft der Vertrag aus, d.h. er gilt zunächst weiter und endet zum nächsten Kündigungstermin. Dies ist vor dem Hintergrund der oben erwähnten Eilbedürftigkeit der einzuleitenden Maß-

nahmen nicht unproblematisch, da der Vertrag unter Umständen Jahre lang weiter gilt. Derzeit ist nicht mit Sicherheit zu sagen, inwieweit ein solches Vorgehen von der Kommission beanstandet werden würde. Ein derartiges Vorgehen erscheint für einen begrenzten Zeitraum nach derzeitiger Rechtslage möglich, da auch der Kommission bewusst ist, dass durch außerordentliche Kündigung eine problematische Übergangszeit und ggf. ein Zustand der Vertragslosigkeit entstehen würde. Daher wird empfohlen spätestens mit der Neuaufstellung des Bedarfsplanes gemäß § 12 Abs. 6 RettG NRW eine Vertragsbeendigung herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund ist eine Auslauffrist von ca. 2 – 3 Jahren, d.h. bis längstens Ende 2013 für die bestehenden Verträge nach hiesiger Auffassung noch vertretbar. Voraussetzung hierfür ist, dass die gemeinschaftsrechtswidrig erfolgte Vergabe nachträglich gem. Art. 35 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge („Vergabekoordinierungsrichtlinie“) im Amtsblatt der EU bekannt gemacht wird und zwar unabhängig davon, wann der gemeinschaftsrechtswidrige Vertragsschluss erfolgt ist.

Es ist beabsichtigt, nach der Sommerpause Informationsveranstaltungen in den Bezirksregierungen zu terminieren, um das weitere Vorgehen zu erörtern.

Im Auftrag


(Dr. Prütting)

Anlagen